

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 50/10 B

L 27 R 1633/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 RJ 1901/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember
2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 17.12.2009 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 19.3.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) noch eine grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) in der erforderlichen Weise dargelegt (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers auch nicht ansatzweise gerecht. Er trägt lediglich vor, "es dürfte über den Einzelfall hinausgehen und deshalb von grundsätzlicher Bedeutung sein", ob das LSG "in derartig gelagerten Fällen wie der vorliegenden Rechtssache" weitere Ermittlungen unterlassen durfte. Damit benennt er keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern macht in Wirklichkeit in Bezug auf seinen Einzelfall einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts geltend.
- 5 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel in der erforderlichen Weise bezeichnet. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann im Rahmen der Revisionszulassung ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger, der bereits im vorinstanzlichen Verfahren durch seinen Prozessbevollmächtigten vertreten war, behauptet noch nicht einmal, vor dem Berufungsgericht Beweisanträge zur weiteren Sachverhaltsaufklärung gestellt zu haben. Sein Vorbringen erschöpft sich darin, nach seiner Auffassung "dürfte" das LSG durch das Unterlassen bestimmter weiterer Ermittlungen einen Verstoß gegen die Untersuchungsmaxime des § 103 SGG begangen haben. Dies genügt zur ordnungsgemäßen Darlegung eines Verfahrensmangels bei Weitem nicht.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)